

Bundesrat

Drucksache 326/91

23. 05. 91

R – In

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 1992 treten Änderungen des gerichtlichen Mahnverfahrens in Kraft, nach denen für Ansprüche aus Verbraucherkreditverträgen oberhalb einer für die Höhe des effektiven Jahreszinses festgesetzten Grenze (Diskontsatz zuzüglich 12 vom Hundert) das Mahnverfahren nicht mehr zulässig ist und darüber hinaus die an die Anspruchsbezeichnung zu stellenden Anforderungen erhöht werden. Im gleichen Zeitpunkt tritt eine Vereinfachung bei der Überleitung in das streitige Verfahren in Kraft, nach der das Verfahren vom Mahngericht nicht mehr ausnahmslos an das Wohnsitzgericht des Antragsgegners, sondern im Falle der Zuständigkeit eines anderen Gerichts unmittelbar an dieses abgegeben wird. Die bisherigen Vordrucke für das Mahnverfahren genügen nicht den Anforderungen nach diesen und anderen, bereits in Kraft getretenen Gesetzesänderungen.

B. Lösung

Die Vordrucke werden den Änderungen des Verfahrensrechts angepaßt. Es werden weitere Verbesserungen vorgenommen, die die Vordrucke vereinfachen und ihre Handhabung erleichtern, zugleich aber auch einen besseren Schutz der in Anspruch genommenen Partei gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Anpassung der bundeseinheitlichen Datenverarbeitungsprogramme entstehen den Ländern, die das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren anwenden, Programmierungskosten von insgesamt etwa 500 000 DM.

23. 05. 91

R – In

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (131) – 441 00 – Zi 19/91

Bonn, den 23. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz zu erlassende
Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Vom

1991

Auf Grund des durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314) eingefügten § 641t Abs. 1 sowie des durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geänderten § 703c Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister der Justiz:

Artikel 1 Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden in Nummer 1 nach den Worten „ohne das Vorblatt“, die Worte „ohne das Entwurfsblatt,“ eingefügt; die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen.“
 - b) Absatz 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
„(4) Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck soll auf hellrotem Papier ausgeführt werden. Er kann auch als Durchschreibesatz mit einem dritten Blatt für eine von dem Antragsgegner zurückzubehaltende Durchschrift des Widerspruchs versehen werden.
(5) Die auf den Vorderseiten der Vordrucke enthaltenen maskulinen Personenbezeichnungen können durch feminine Personenbezeichnungen ersetzt werden.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Angaben nach dem Verbraucherkreditgesetz

Macht ein Kreditgeber oder im Falle der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, so hat der Kreditgeber oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angabe zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung):

„Anspruch aus Vertrag vom . . . , für den das VerbrKrG gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins . . . %“.

In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag, für den das VerbrKrG gilt.“

3. Das Vorblatt, das Entwurfsblatt und Blatt 1 bis 5 des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid und der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Widerspruch erhalten die in Anhang A bestimmte Fassung.

Artikel 2 Vordrucke für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), geän-

dert durch die Verordnung vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zweitschriften, Ausfertigungen

(1) Die in den Anlagen 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vordrucke für den Widerspruch, den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids und die Anträge auf Neuzustellung des Mahn- und des Vollstreckungsbescheids sind mit einer Zweitschrift für die Unterlagen der Partei zu versehen.

(2) Der in Anlage 5 bestimmte Vordruck ist für die dem Antragsteller zu erteilende Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids mit dem Aufdruck „Ausfertigung für den Antragsteller“ und für die Zustellung an den Antragsgegner mit dem Aufdruck „Ausfertigung für den Antragsgegner“ zu versehen.

§ 3

Zulässige Abweichungen

(1) Folgende Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 7 bestimmten Vordrucken sind zulässig:

1. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen;
2. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen, die es, ohne den Inhalt der Vordrucke zu verändern oder deren Verständnis zu erschweren, ermöglichen, für die maschinelle Bearbeitung technische Entwicklungen nutzbar zu machen oder vorhandene technische Einrichtungen weiter einzusetzen;
3. Ausführung in einer Fassung, in die für regelmäßig in größerer Zahl wiederkehrende Fälle gleicher Art die Auswahlfelder, Auswahltexte und Felder für Mehrfachangaben nur in dem für diese Fälle notwendigen Umfang aufgenommen werden. Dies gilt nicht für den in Anlage 3 bestimmten Vordruck für den Widerspruch.

(2) Maßgebend für die Gestaltung der Abweichungen nach Absatz 1 ist die durch Verwaltungsabkommen der Länder eingerichtete Koordinierungsstelle für Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens.“

2. Die Anlagen 1 bis 7 werden wie folgt geändert:

- a) Die in den Anlagen 1 und 3 bestimmten Vordrucke für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids und den Widerspruch einschließlich der Hinweise zu diesen Vordrucken erhalten die in Anhang B bestimmte Fassung.
- b) Die Aufforderungen und Hinweise des Gerichts auf der Vorderseite und der Rückseite des in Anlage 2 bestimmten Vordrucks für den Mahnbescheid und die Hinweise des Gerichts auf der Rückseite des in Anlage 5 bestimmten Vordrucks für den Vollstreckungsbescheid erhalten die Fassung, die Anhang A Anlage 1 Blatt 2 und 5 in den entsprechenden Vordrucken für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren bestimmt.
- c) In dem in Anlage 4 bestimmten Vordruck für die Zustellungsnachricht wird der Abschnitt „Ausfüllhinweise“ durch folgende Hinweise ersetzt:

„Die Wirkung des Mahnbescheids fällt weg, wenn Sie den Vollstreckungsbescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragen.

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine aus. In die **Kästchen** mit **schwarzem** Pfeil ist die zutreffende Nummer, in das Kästchen mit **weißem** Pfeil zutreffendenfalls ein **x** einzutragen. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmißverständlich berichtigen.“

- d) In dem in Anlage 4 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids werden in Zeile 7 die Worte „und dgl.“ gestrichen; in Zeile 16 wird das Feld für die Unterschrift in die rechte, das Feld für die Bezeichnung des Absenders in die linke Zeilenhälfte eingeordnet.

- e) In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Mahnbescheids werden die Ausfüllhinweise und die Hinweise zu Zeile 5 durch folgende Hinweise ersetzt:

„Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine aus.

Zu Zeile 5

Die im Kästchen am Zeilenbeginn anzugebende Schlüssel-Nr. (weitere Schlüssel: 6 = Amtsgericht-Familiengericht, 7 = Kreisgericht-Familiengericht) bezeichnet das Gericht nach der sachlichen Zuständigkeit, die Ortsangabe in dem folgenden Feld nach der örtlichen Zuständigkeit.“

- f) Der in Anlage 6 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen: In dem Text vor Zeile 5 die Worte „im allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners“ und in Zeile 6 die Worte „und dgl.“.

In Zeile 5 wird der Katalog der Schlüsselnummern wie folgt gefaßt:

- „1 = Amtsgericht
- 2 = Landgericht
- 3 = Landgericht-KfH
- 4 = Kreisgericht
- 5 = Kreisgericht-KfH“.

In Zeile 11 wird das Feld für die Unterschrift in die rechte, das Feld für die Bezeichnung des Absenders in die linke Zeilenhälfte eingeordnet.

- g) In dem in Anlage 7 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird der Abschnitt „Ausfüllhinweise“ einschließlich der Überschrift durch folgenden Hinweis ersetzt:

„Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** aus. In das Kästchen ist die zutreffende Nummer einzutragen.“

- h) In dem in Anlage 7 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 4 das Feld für die Unterschrift in die rechte, das Feld für die Bezeichnung des Absenders in die linke Zeilenhälfte eingeordnet.

Artikel 3

Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978), geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2163), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „oder in denen der Antrag im Ausland zuzustellen ist“ eingefügt.
2. § 2 und Anlage 2 werden gestrichen.

Artikel 4

Überleitungsvorschrift

Für das Mahnverfahren sind die bisherigen Vordrucke zu verwenden, wenn der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vor dem 1. Januar 1992 eingereicht worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1992 in Kraft, Artikel 3 am Tage nach der Verkündung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1991

Der Bundesminister der Justiz

Vorblatt

– Bitte abtrennen –

Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid

– Nur für Gerichte, die die Mahnverfahren nicht maschinell bearbeiten –

Im gerichtlichen Mahnverfahren können Sie schnell und einfach einen Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid) über eine Geldforderung erwirken, wenn Einwendungen Ihres Antragsgegners nicht zu erwarten sind. Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie dem Antragsgegner Ihre Forderungen in klarer, übersichtlicher Form in Rechnung gestellt haben. Holen Sie dies nötigenfalls nach. Sonst könnte der Antragsgegner dem Mahnbescheid allein deshalb widersprechen, weil er nicht nachprüfen kann, welche Beträge für welche Leistungen im einzelnen Sie von ihm verlangen.

Ausfüllhinweise

Der Vordrucksatz kann **nur mit einer Schreibmaschine** ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sollte Ihnen eine solche nicht zur Verfügung stehen, trennen Sie bitte das Blatt 1 ab und füllen nur dieses in **Blockschrift** aus. Reichen Sie dann das Blatt 1 und den restlichen Vordrucksatz mit dem Kohlepapier (s. dazu unten unter „Weiteres Verfahren“) ein.

Von Ihnen **auszufüllen** sind die **hellen Felder**. Die **dunkleren** mit Raster unterlegten **Felder bitte nicht beschriften**.

Bei ausnahmsweise **nicht ausreichendem Schreibraum** können Sie ein besonderes Blatt benutzen. Dieses bitte 4fach beifügen und in dem betreffenden Feld auf das Blatt hinweisen.

Zu den Nummern auf Blatt 1 des Vordrucksatzes

① Hier sind Postleitzahl und Ort des **für das Mahnverfahren zuständigen Gerichts** einzutragen. Zuständig ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk der **Antragsteller** seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

② Zur **Bezeichnung des Antragsgegners** in Form der Postanschrift bitte Vorname und Name (wenn nötig auch Beruf, Zusätze wie „Rentner“, „jun.“ u. dgl.) bzw. Firma oder Behördenname sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Zustellpostamt) so genau angeben, daß Verwechslungen ausscheiden. Postfachangabe ist unzulässig.

Bei **Gesellschaften und juristischen Personen** (z. B. oHG, KG, GmbH, AG) ist der **Vertretungsberechtigte** im Anschriftenfeld mit anzuführen, und zwar anschließend an die Firma oder den Namen überleitend mit den Worten „vertreten durch...“.

Bei **nicht prozeßfähigen natürlichen Personen** (z. B. Minderjährigen) im Anschriftenfeld nur den gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern) bezeichnen. Der Antragsgegner wird in diesen Fällen in dem Leerfeld in der Zeile bei ④ bezeichnet (z. B. mit den Worten „gegen Ihren bei Ihnen wohnenden Sohn...“). Das Wort „Sie“ in der Zeile bei ④ ist in diesen Fällen zu streichen.

Richtet sich der Antrag gegen **mehrere Antragsgegner** (z. B. gegen Eheleute), so ist für **jeden der Antragsgegner** ein eigener Vordrucksatz auszufüllen und in dem Kästchen bei ④ jeweils die Zahl der ausgefüllten Vordrucksätze (z. B. bei Eheleuten als Antragsgegner die Zahl „2“) anzugeben. Im Anschriftenfeld ② wird in jedem Vordrucksatz nur **ein** Antragsgegner bezeichnet. Auf die übrigen Gegner wird in der Zeile bei ④ hingewiesen, und zwar anschließend an das Wort „Sie“ mit dem Wort „und...“, so daß es z. B. bei Eheleuten in dem Vordrucksatz für den Mann heißt „gegen Sie und Ihre Ehefrau...“, in dem Vordrucksatz für die Frau „gegen Sie und Ihren Ehemann...“. Beachten Sie bitte auch die weiteren Hinweise unten zu ④ und zu ⑤ unter ①.

Anspruch eines Dritten gegen die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft: Wenn Sie in Zeile ⑩ für ein etwaiges Streitiges Verfahren das Gericht angeben, in dessen Bezirk das gemeinschaftliche Grundstück liegt (§ 29 b der Zivil-

prozeßordnung), genügt es, einen Vordrucksatz auszufüllen. Bezeichnen Sie bitte in diesem Falle den zustellungsbevollmächtigten Verwalter der Gemeinschaft im Anschriftenfeld ②, die Wohnungseigentümer nach Streichung des Wortes „Sie“ in Zeile ④ unter Bezugnahme auf eine 4fach beizufügende Liste mit den Worten „die in anl. Liste bezeichneten Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft... (Straße, PLZ, Ort)“.

③ Bitte den **Antragsteller** mit Vornamen und Namen bzw. Firma, ferner nach Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort genau bezeichnen, desgleichen etwaigen gesetzlichen Vertreter und Prozeßbevollmächtigten. Eine Bezugnahme auf die Bezeichnung im Anschriftenfeld bei ① ist unzulässig. **Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Konto mit Bankleitzahl anzugeben.** Sie können hier auch Ihre Telefonverbindung angeben.

④ Vgl. die Erläuterungen zu ②. **Gesamtschuldnerschaft** (§ 421 BGB) kann **nur bei mehreren Schuldnern** in Betracht kommen; sie kann in der Regel angenommen werden, wenn sich die Antragsgegner gemeinschaftlich zur Zahlung verpflichtet hatten. In diesem Falle können Sie die ganze Forderung einschl. Zinsen und Kosten (s. bei ⑥) gegen jeden Antragsgegner geltend machen, bis die Zahlung bewirkt ist.

⑤ **Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen.**

Typische Bezeichnungen der Hauptforderung sind z. B.:

„Warenkauf wie Rechnung/Kontoauszug vom...“
 „Versicherungsprämien für die Zeit vom... bis...“
 „Dienst-/Werkleistung gemäß Rechnung vom...“
 „Reparaturen gemäß Rechnung vom...“
 „Miete/Pacht für Wohnung/Geschäftsräume in... (Straße, PLZ, Ort) für die Zeit vom... bis...“
 „Ärztliche/Zahnärztliche Leistung gemäß Rechnung vom...“
 „Lehrgang/Unterricht gemäß Vertrag vom... für die Zeit vom... bis...“
 „Darlehnsrückzahlung gemäß Vertrag vom...“
 „Schaden aus Unfall/Vorfall vom...“
 „Schaden aus Verletzung/Nichterfüllung des Vertrags vom...“
 „Rückständiger Unterhalt für die Zeit vom... bis...“
 „Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom... bis...“
 „Zeitungs-/Zeitschriftenbezug für die Zeit vom... bis...“

Auch sonstige Forderung unverwechselbar, d. h. vor allem mit Zeitangabe, **so genau wie möglich** bezeichnen.

Nur für Kreditgeber oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt: Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus Vertrag vom...“, für den das VerbrKrG gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins... %. Im Falle des § 5 VerbrKrG genügt die Form „Anspruch aus Vertrag, für den das VerbrKrG gilt“.

⑥ Bei **mehreren Hauptforderungen** ist deren Gesamtsumme einzutragen; bitte geben Sie die Einzelbeträge in Feld 5 an, soweit es sich bei diesen nicht um Rechnungsposten einer dem Antragsgegner bereits vorliegenden Zusammenstellung (z. B. Rechnung,

– Bitte wenden –

Kontoauszug) handelt. **Zinsen** bitte genau bezeichnen nach dem **Zinsfuß** („... % jährlich/monatlich“), dem **zu verzinsenden Geldbetrag** („aus ... DM“) und dem **Zeitraum** („vom ... bis ...“, „ab ...“).

- ⑦ Als **Nebenforderung** können hier auch für einen zurückliegenden Zeitraum ausgerechnete Zinsen angegeben werden.

⑧ **Kosten des Verfahrens**

① Die **Gerichtskosten** – dies sind die **Gerichtsgebühr** und der **Auslagenbetrag von 6 DM** für die Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner – sind **vorauszuentsrichten**. Es empfiehlt sich, dafür **Kostenmarken** zu benutzen. Diese sind bei allen Gerichten erhältlich und sollen rechts oben auf Blatt 1 des Vordrucksatzes in dem dafür vorgesehenen Feld aufgeklebt werden. Die Gerichtsgebühr (s. die folgende Tabelle) richtet sich nach dem Wert der Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten.

Bei **mehreren Antragsgegnern** (s. oben zu ② und ④) entsteht die Gerichtsgebühr nur einmal, jedoch sind je Antragsgegner 6 DM für die Zustellung hinzuzurechnen und vorauszuentsrichten; der Gesamtbetrag (Gerichtsgebühr zuzüglich der Zustellungsauslagen für sämtliche Antragsgegner) ist in jeden Vordrucksatz aufzunehmen.

Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr
600	15,—	3 500	52,50	8 000	83,—
900	16,50	4 000	57,—	8 500	87,50
1 200	21,—	4 500	61,50	9 000	102,—
1 500	25,50	5 000	66,—	9 500	106,50
1 800	30,—	5 500	70,50	10 000	111,—
2 100	34,50	6 000	75,—		
				über 10 000	Gebühr bei Gericht erfragen
2 400	39,—	6 500	79,50		
2 700	43,50	7 000	84,—		
3 000	48,—	7 500	88,50		

Alle Angaben in DM

② **Auslagen des Antragstellers** sind z. B. die Kosten dieses Vordrucksatzes und das Porto für die Einsendung an das Gericht.

③ bis ⑤ Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen auszufüllen.

- ⑨ Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anspruch von einer Leistung abhängt, die Sie dem Antragsgegner gegenüber noch zu erbringen haben. Zu der Frage müssen Sie sich erklären, Ihr Antrag kann sonst zurückgewiesen werden.

- ⑩ Das für ein Streitiges Verfahren **sachlich** und **örtlich** zuständige Gericht bitte mit Postleitzahl und Ort (z. B. „Amtsgericht in 3000 Hannover.“ oder „Kreisgericht Cottbus-Stadt in O-7500 Cottbus.“) bezeichnen, ggf. auch nach dem Spruchkörper (z. B. „Landgericht-Kammer für Handelssachen in 3000 Hannover.“). **Sachlich** zuständig ist für Ansprüche bis 6000 DM, für Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche das **Amtsgericht**, sonst grundsätzlich das **Landgericht**. Das **Kreisgericht** ist, unabhängig von der Höhe des Anspruchs, das sachlich zuständige Gericht. **Örtlich** ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt bzw. seinen Sitz hat. Abweichend von diesen Grundsätzen kann eine besondere oder ausschließliche Zuständigkeit gegeben sein. Hierzu sollten Sie im Einzelfall **Rechtsrat** einholen. Haben Sie ein unzuständiges Gericht angegeben, drohen Ihnen **Kostennachteile**.

- ⑪ Auf die Angaben bei ③ darf nicht Bezug genommen werden. Bitte füllen Sie das Feld in der Form der Postanschrift mit Ihrem Vor- und Nachnamen und Ihrer Anschrift aus. Das Gericht kann dann Blatt 3 und 4 des Vordrucks in Fensterbriefhüllen versenden.

- ⑫ Anzukreuzen, wenn im Falle des Widerspruchs das Streitige Verfahren durchgeführt werden soll.

- ⑬ Nur von einem Prozeßbevollmächtigten anzukreuzen.

- ⑭ Nur bei mehreren Antragsgegnern auszufüllen (s. oben letzter Absatz zu ②).

Im **Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnverfahren** wird über der Überschrift „Mahnbescheid“ das Wort „Urkunden-“, „Wechsel-“ oder „Scheck-“ hinzugefügt. Die Urkunde ist in dem Feld für die Bezeichnung des Anspruchs zu bezeichnen.

Weiteres Verfahren

Sollten Sie den Vordrucksatz durch die Post an das Gericht übermitteln, trennen Sie bitte die einliegenden **Kohlepapierblätter** an dem Abriß (etwa 2 cm unter dem oberen Rand) heraus. Reststreifen bitte in dem Vordrucksatz lassen. Verbleiben die Kohlepapierblätter im Vordrucksatz oder besteht dieser aus selbstdurchschreibendem Papier, **schützen Sie den Vordrucksatz bitte durch eine geeignete Verpackung (Kartoneinlage) vor Durchdrucken während der Übermittlung**.

Vom Gericht erhalten Sie, wenn Ihr Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt ist und keine Schwierigkeiten bei der Zustellung an den Antragsgegner auftreten, zunächst die **Zustellungsnachricht** (siehe rechts oben auf Blatt 3 des Vordruckatzes).

Wie dann zu verfahren ist, entnehmen Sie dieser Nachricht.

Entwurfsblatt

Der Antrag wird gerichtet
an das

Amtsgericht

Plz, Ort

- Bitte abtrennen

Geschäftsnummer des Gerichts

①

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort

- Graue Felder bitte nicht beschriften! -

③

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

④

macht gegen Sie

☐ als Gesamt-
schuldner

⑤

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

⑥

Hauptforderung

Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

DM

⑦

Nebenforderung

DM

⑧

Kosten dieses
Verfahrens
(Summe ① bis ⑤) DM

① Gerichtskosten

② Auslagen d. Antragst.

③ Gebühr d. Prozeßbev.

④ Auslagen d. Prozeßbev.

⑤ MwSt. d. Prozeßbev.

DM

DM

DM

DM

DM

⑨

Gesamtbetrag

DM

☐ zuzüglich der
laufenden Zinsen

Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung
☐ nicht abhängt. ☐ abhängt, diese aber erbracht sei.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigegeführten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem

⑩

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Rechtspfleger

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

⑪

Plz Ort

Antrag

Ort, Datum

Ich beantrage, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

☐ Im Falle des Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.

☐ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich. ☐ Antragsteller ist nicht zum Vorsteuertabzug berechtigt.

Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

(leer)

Der Antrag wird gerichtet
an das

Amtsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

①

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

↓ Raum für Kostenmarken/Freistempel (falls nicht
ausreichend, unteres Viertel der Rückseite benutzen) →

Plz Ort

– Graue Felder bitte nicht beschriften! –

③

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

④

macht gegen Sie

☐ als Gesamt-
schuldner

⑤

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

⑥

Hauptforderung

Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

⑦

Nebenforderung

⑧

Kosten dieses
Verfahrens
(Summe ① bis ⑤) DM

① Gerichtskosten

② Auslagen d. Antragst.

③ Gebühr d. Prozeßbev.

④ Auslagen d. Prozeßbev.

⑤ MwSt. d. Prozeßbev.

⑨

Gesamtbetrag

DM

zuzüglich der
laufenden Zinsen

Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung

☐ nicht abhängt. ☐ abhängt, diese aber erbracht sei.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzutellen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Der Antragsteller hat angegeben, ein Streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem

⑩

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Rechtspfleger

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Antrag

Ort, Datum

⑪

Plz Ort

Eingangsstempel des Gerichts

Ich beantrage, aufgrund der vor-
stehenden Angaben einen Mahn-
bescheid zu erlassen.

☐ Im Falle des Widerspruchs beantrage ich die
Durchführung des streitigen Verfahrens.

☐ Ordnungsgemäße
Bevollmächtigung
versichere ich. ☐ Antragsteller ist
nicht zum Vorsteuer-
abzug berechtigt.

Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke
angeben, falls sich der Antrag gegen
mehrere Antragsgegner richtet.

Blatt 1: Antrag und Urschrift

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

(leer)

Amtsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamt-
schuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Kosten dieses Verfahrens (Summe 1 bis 5) DM	1) Gerichtskosten DM	2) Auslagen d. Antragst. DM	3) Gebühr d. Prozeßbev. DM	4) Auslagen d. Prozeßbev. DM	5) MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung				
	abhängig, diese aber erbracht sei.				

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzutellen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.
Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Ausgefertigt

gez.

Rechtspfleger

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Blatt 2: Ausfertigung für Antragsgegner

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, daß das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr **s o f o r t** alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung setzen. Im Rahmen ihres Aufgabebereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Prüfen Sie bitte auch die umseitige Angabe des Antragstellers zur Zuständigkeit für ein Streitiges Verfahren. **Örtlich** ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. Abweichend davon kann im Einzelfall eine besondere oder ausschließliche Zuständigkeit gegeben sein. Holen Sie, falls nötig, Rechtsrat ein, wenn Ihnen die Angabe des Antragstellers unrichtig erscheint.

Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids — gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen — sind **n u r** an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein **Widerspruch** kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer **Schuldnerberatungsstelle** der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Widerspruch

Falls Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, können Sie sich zur Wehr setzen, indem Sie Widerspruch erheben.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Widerspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten**.

Widersprechen Sie dem Mahnbescheid daher nur, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht** oder **wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlaß** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend **Rechtsrat** ein, **bevor** Sie den Widerspruch erheben.

Der Widerspruch soll mit einem **Vordruck** der beigefügten Art erhoben werden. Der Vordruck ist bei **jedem Amtsgericht** oder Kreisgericht erhältlich und wird dort, wenn Sie es wünschen, auch ausgefüllt. Zu richten ist der Widerspruch an das Gericht, das den umseitigen Mahnbescheid erlassen hat, **nicht** an das Gericht, vor dem das Streitige Verfahren durchzuführen ist.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Widerspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag **beschränken**. Dadurch können Sie sich **Mehrkosten** ersparen.

Weiteres Verfahren nach Widerspruch

Bei rechtzeitigem Widerspruch wird vom Antragsteller regelmäßig ein weiterer Kostenvorschuß angefordert. **Erst** nach dessen Zahlung wird die Sache auf seinen Antrag an das umseitig von ihm bezeichnete Gericht abgegeben. Die Abgabe wird Ihnen noch besonders mitgeteilt.

Amtsgericht

Plz, Ort

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort

↑ Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

← Datum des
Vollstreckungsbescheids

Zustellungsnachricht an den Antragsteller.

In Ihrer Mahnsache ist dem Antragsgegner der Mahnbescheid an dem aus dem folgenden Vordruckteil ersichtlichen Tag zugestellt worden. Prüfen Sie, nachdem die mit dem darauffolgenden Tag beginnende Zwei-Wochen-Frist abgelaufen ist, ob der Antragsgegner die Schuld beglichen hat. Sollte das nicht der Fall sein und sollte auch nicht Widerspruch erhoben sein, können Sie den Erlaß des Vollstreckungsbescheids beantragen. Verwenden Sie dazu bitte nur diesen Vordruck und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamt-
schuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe ① bis ④) DM	① Gerichtskosten DM	② Auslagen d. Antragst. DM	③ Gebühr d. Prozeßbev. DM	④ Auslagen d. Prozeßbev. DM	⑤ MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung zuzüglich der laufenden Zinsen ☐ nicht abhängt. ☐ abhängt, diese aber erbracht sei.				

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

☐ wegen vorstehender Beträge ☐ wegen ③

abzüglich gezahlter ④

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge ⑤					insgesamt (Summe von ① bis ⑤)	Die Kosten des Verfahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4 % zu verzinsen.
① Gerichtskost., Auslag. DM	② Gebühr d. Prozeßbev. DM	③ Auslagen d. Prozeßbev. DM	④ MwSt. d. Prozeßbev. DM		DM	

Rechtspfleger

Antrag ① Ort, Datum

Eingangsstempel des Gerichts

Ich beantrage, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Vollstreckungsbescheid zu erlassen.

Der Antragsgegner hat geleistet
☐ keine Zahlungen. ☐ nur die oben angegebenen Zahlungen.

Die Zustellung des Bescheids soll vom Gericht veranlaßt werden. Die Auslagen für die Zustellung estrichte ich voraus.

Ich beantrage, mir den Bescheid in Ausfertigung zur Zustellung im Parteibetrieb zu übergeben.

Blatt 3: Zustellungsnachricht, Antrag und Urschrift

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

An das
Amtsgericht

Plz Ort

Ausfüllhinweise

Der Vordruck kann **handschriftlich** ausgefüllt werden. Auszufüllen sind die mit den Nummern ① bis ⑥ bezeichneten Felder. **Die dunkleren (mit Raster unterlegten) Felder bitte nicht beschriften.**

- ① **Der Antrag darf erst nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheids** (Zustellungsdatum umseitig) **gestellt werden.** Ist der Tag der Zustellung ein Sonnabend, endet die Frist nicht am Sonnabend der zweiten folgenden Woche, sondern erst mit Ablauf des darauf folgenden nächsten Werk-tages. Beachten Sie ferner, daß die Wirkung des Mahnbescheids wegfällt, wenn Sie den Vollstreckungsbescheid nicht innerhalb von **sechs Monaten** seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragen.
- ② Hat der **Antragsgegner nichts gezahlt**, sind das Kästchen bei ② und das erste Kästchen bei ⑥ anzukreuzen.
- ③ Hier kann in anderen Fällen als Teilzahlung (vgl. dazu ④), ins-besondere bei **Teilwiderspruch** und **Aufrechnung** durch den Antragsgegner, der Teil des Anspruchs bezeichnet werden, für den der Vollstreckungsbescheid beantragt wird.
- ④ Hat der **Antragsgegner Teilzahlungen geleistet**, bitte Kästchen ② und das zweite Kästchen bei ⑥ ankreuzen. Die Zahlungen sind in Zeile ④ nach Betrag und Daten ihres Eingangs einzeln (... DM am ..., ... DM am ..., ... DM am ... usw.) zu bezeichnen.
- ⑤ **Weitere Kosten des Verfahrens**
☐ In dieses Feld, falls das Gericht die Zustellung des Voll-streckungsbescheids veranlassen soll (s. dazu unten zu ⑦), bitte den vorauszuentscheidenden **Auslagenbetrag von 6 DM** für die Zustellung eintragen. Etwaige andere Auslagen (z. B. Porto für die Übersendung dieses Antrags an das Gericht) können Sie hin-zurechnen. Soll gegen **mehrere Antragsgegner** (vgl. dazu die Erläuterung im Vorblatt zu ④) Vollstreckungsbescheid ergehen, ist in jedes Vordruckblatt der **Gesamt**betrag der für die Zustellung vorauszuentscheidenden Auslagenbeträge einzutragen.
☐ bis ④ Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen aus-zufüllen.
- ⑥ Vgl. die Erläuterung zu ② und zu ④.
- ⑦ Wenn Sie wünschen, daß die **Zustellung des Vollstreckungs-bescheids** an den Antragsgegner **vom Gericht** veranlaßt wird, ist dieses Feld anzukreuzen. Für die Zustellung ist dann noch ein **Auslagenbetrag von 6 DM vorauszuentscheiden**. Sie können den Betrag hierneben auf der Rückseite in **Kostenmarken** auf-kleben. Wird die **Zahlung nicht rechtzeitig nachgewiesen**, übermittelt Ihnen das Gericht den Vollstreckungsbescheid zur **Zustellung im Partelbetrieb** (s. dazu den folgenden Hinweis zu ⑧).
- ⑧ In diesem Fall bleibt es Ihrer Entscheidung vorbehalten, ob Sie die **Zustellung durch einen** dann gegebenenfalls **von Ihnen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher** vornehmen lassen.

Amtsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter

Datum des
Vollstreckungsbescheids

Plz Ort

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zuge-
stellt

am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamt-
schuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe 1) bis 5) DM	1) Gerichtskosten DM	2) Auslagen d. Antragst. DM	3) Gebühr d. Prozeßbev. DM	4) Auslagen d. Prozeßbev. DM	5) MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung				
	nicht abhängt. ☐ abhängig, diese aber erbracht sei.				

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

☐ wegen vorste-
hender Beträge

wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge					insgesamt (Summe von 1) bis 4)	Die Kosten des Ver- fahrens sind ab Er- laß dieses Bescheids mit 4% zu verzinsen.	Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zu- gestellt am:
1) Gerichtskost., Auslag. DM	2) Gebühr d. Prozeßbev. DM	3) Auslagen d. Prozeßbev. DM	4) MwSt. d. Prozeßbev. DM				

gez.

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis für den Antragsteller

Der Vollstreckungsbescheid geht Ihnen hiermit in Ausfertigung zu.

Bitte beachten Sie, daß Sie Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung (Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung o. ä.) selbst einleiten müssen.

Amtsgericht

Plz. Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angebenDatum des
Vollstreckungsbescheids**Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom**zuge-
stellt

am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamt-
schuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe 1) bis 5) DM	1) Gerichtskosten DM	2) Auslagen d. Antragst. DM	3) Gebühr d. Prozeßbev. DM	4) Auslagen d. Prozeßbev. DM	5) MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung				
	☐ nicht abhängt, ☐ abhängt, diese aber erbracht sei.				
Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid					
☐ wegen vorstehender Beträge ☐ wegen					
abzüglich gezahlter					
Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge					
1) Gerichtskost., Auslag. DM	2) Gebühr d. Prozeßbev. DM	3) Auslagen d. Prozeßbev. DM	4) MwSt. d. Prozeßbev. DM	insgesamt (Summe von 1) bis 4) DM	Die Kosten des Verfahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4 % zu verzinsen.

gez. Rechtspfleger

Ausgefertigt Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite**Blatt 5:** Ausfertigung für Antragsgegner

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, daß das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr **s o f o r t** alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen — gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen — sind **n u r** an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein **E i n s p r u c h** kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle* der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt, **E i n s p r u c h** eingelegt werden. Der Einspruch ist **a n d a s G e r i c h t z u r i c h t e n , d a s d e n u m s e i t i g e n B e s c h e i d e r l a s s e n h a t**, und muß schriftlich eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder Kreisgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des umseitig bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, daß die von dem Urkundsbeamten angenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Amtsgericht eingehen muß.

Sie haben also, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch **jetzt** noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten**.

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht oder wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlaß** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, **bevor** Sie den Einspruch einlegen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag **beschränken**. Dadurch können Sie sich **Mehrkosten** ersparen.

↓ Anschrift des Antragsgegners/ges. Vertreters/Prozeßbevollmächtigten ↓

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angebenAn das
Amtsgericht

*Hinweis für den Antragsgegner:
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im
Recht sind, und beachten Sie die Hinweise
auf der Rückseite des Mahnbescheids.
Falls Sie Widerspruch erheben, senden
Sie bitte Blatt 1 und 2 dieses Vordrucks
ausgefüllt und unterschrieben zurück.*

Plz Ort

Mahnsache	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum des Mahnbescheids
Gegen den Mahnbescheid erhebe ich Widerspruch ☐ als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. ☐ als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.			
Der Widerspruch richtet sich gegen ☐ den Anspruch insgesamt. ☐ den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/ Nebenforderung/Zinsen/Kosten genau bezeichnen):			
Ort, Datum		Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.	

Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Blatt 1: Urschrift des Widerspruchs

Format: 210 × 192 mm

(leer)

Rückseite von Blatt 1

Amtsgericht

Datum

In Ihrer Mahnsache wurde Widerspruch erhoben am:
Der Widerspruch wird Ihnen umseitig mitgeteilt.

Ihr Geschäftszeichen

Die Sache wird an das nach Ihrer Angabe für ein streitiges Verfahren zuständige Gericht abgegeben, wenn Sie

☐ die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen und

☐ die unten berechneten weiteren Kosten vorauszahlen.

☐ Der Widerspruch wird als Einspruch gegen den bereits verfügten Vollstreckungsbescheid behandelt.

Kostenverzeichnis GKG Nr. 1005

DM

Sie können zahlen mit Kostenmarken/Freistempler oder auf das Konto ↓

Kostenverzeichnis GKG Nr. 1902

DM

Abzüglich

DM

Weitere Kosten

DM

☐ Zur Durchführung des streitigen Verfahrens wird die Sache abgegeben an:

Auf Anordnung

.....
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rückseite von Blatt 2

Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids

– Nur für Gerichte, die die Mahnverfahren maschinell bearbeiten. –

Raum für Vermerke des Gerichts

Zeilen-
Nummer

Datum des Antrags

Wichtig: Bitte lesen Sie zunächst die Hinweise zu diesem Vordruck.
Die Hauptforderung ist mit einer aus dem Hinweisblatt zu entnehmenden
Katalog-Nr. zu bezeichnen.

Antragsteller

Spalte 1

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

Bei mehreren Antragstellern:
Es wird versichert, daß der in Spalte 1 Bezeichnete
bereits beauftragt ist, die weiteren zu vertreten.

Spalte 2

Weiterer Antragsteller

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

Spalte 3

Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsteller

Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG

3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG

sonst Rechtsform:

Vollständige Bezeichnung

Fortsetzung von Zeile 9

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

Antragsgegner

Spalte 1

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Antragsgegner sind Gesamtschuldner

Spalte 2

Weiterer Antragsgegner

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Spalte 3

Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsgegner

Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG

3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG

sonst Rechtsform:

Vollständige Bezeichnung

Fortsetzung von Zeile 24

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl

Ort

Bezeichnung des Anspruchs**I. Hauptforderung - siehe Katalog in den Hinweisen -**

Zeilen- Nummer	Katalog- Nr.	Rechnung/Aufstellung/Vertrag oder ähnliche Bezeichnung	Nr. der Rechn./des Kontos u. dgl.	Datum bzw. Zeitraum vom	bis	Betrag DM
32						
33						
34						
	Postleitzahl	Ort als Zusatz bei Katalog-Nr. 18, 20, 30	Ausl. Kz.	Vertragsart als Zusatz bei Katalog-Nr. 28		

-Vertrag

Sonstiger Anspruch - nur ausfüllen, wenn im Katalog nicht vorhanden - mit Vertrags-/Lieferdatum/Zeitraum vom ... bis ...

Fortsetzung von Zeile 36

Betrag DM

Nur bei Abtretung oder Forderungsübergang:
Früherer Gläubiger - Vor- und Nachname, Firma (Kurzbezeichnung)

Datum

Seit diesem Datum ist die Forderung an den
Antragsteller abgetreten/auf ihn übergegangen.

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

IIa. Laufende Zinsen

Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Zinssatz %	oder % über Diskontsatz	1 = jährl. 2 = mtl. 3 = tägl.	Nur angeben, wenn abweichend vom Hauptforderungsbetrag aus DM	Ab Zustellung des Mahnbescheids, wenn kein Datum angegeben, ab oder vom	bis
40						
41						
42						

IIb. Ausgerechnete ZinsenGemäß dem Antragsgegner mitgeteilter Berechnung für die Zeit
vom

bis

Betrag DM

III. Auslagen des Antragstellers für dieses VerfahrenVorwurfs-Porto
Betrag DMSonstige Auslagen
Betrag DM

Bezeichnung

IV. Andere NebenforderungenMahnkosten
Betrag DMAuskünfte
Betrag DMBanküberweisungen
Betrag DMInkassokosten
Betrag DMSonstige Nebenforderung
Betrag DM

Bezeichnung

Ein streitiges Verfahren wäre durchzuführen vor dem

- 1 = Amtsgericht
2 = Landgericht
3 = Landgericht - KfH
4 = Kreisgericht
5 = Kreisgericht - KfH

Postleitzahl

Ort

Im Falle eines Wider-
spruchs beantrage ich
die Durchführung des
streitigen Verfahrens.**Prozeßbevollmächtigter des Antragstellers**

Betrag DM

- 1 = Rechtsanwalt
2 = Rechtsanwältin
3 = Rechtsbeistand

- 4 = Herr, Frau
5 = Rechtsanwältin
6 = Rechtsanwältinnen

Vor- und Nachname

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung vorgelegt ist.Bei Richtern und bei Rechtsanwälten
Anwälte der Anwaltskammer des GERICHTS
werden die nebenstehenden Punkte
denn Richtigkeit versichert wird.Der Antragsteller ist
nicht zum Vorsteuer-
abzug berechtigt.

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Kz.

Bankleitzahl

Konto-Nr.

bei der/dem

Von Kreditgebern (auch Banken) zusätzlich zu machenden Angaben der Ansprüche aus Vertrag, bei den das Verfallrecht noch nicht gilt:

Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Verfallrecht aufgehoben	Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Verfallrecht aufgehoben	Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Verfallrecht aufgehoben
50								

Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozeßbevollmächtigten

**An das
Amtsgericht
- Mahnabteilung -**Ich beantrage, einen Mahnbescheid zu erlassen und in
diesen die Kosten des Verfahrens aufzunehmen.
Ich erkläre, daß der Anspruch von einer Gegenleistung☐ abhängt, diese aber
bereits erbracht ist.☐ nicht abhängt.

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Postleitzahl, Ort

Hinweise zum Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids (Ausfüllhinweise)

Im gerichtlichen Mahnverfahren können Sie schnell und einfach einen Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid) über eine Geldforderung erwirken, wenn Einwendungen Ihres Antragsgegners nicht zu erwarten sind. Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie dem Antragsgegner Ihre Forderungen in klarer, übersichtlicher Form in Rechnung gestellt haben. Holen Sie dies nötigenfalls nach. Sonst könnte der Antragsgegner dem Mahnbescheid allein deshalb widersprechen, weil er nicht nachprüfen kann, welche Beträge für welche Leistungen im einzelnen Sie von ihm verlangen.

Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine aus. In **Kästchen** mit **schwarzem** Pfeil zutreffende Nummer, in Kästchen mit **weißem** Pfeil zutreffendenfalls ein X eintragen. Mit der **Schreibmaschine** erreichen Sie nach Einstellung der ersten Schreibzeile in zweifacher Grundzeilenschaltung jedes Kästchen unter den angegebenen Tabulatorstellen. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmißverständlich berichtigen.

Die im Vordruck vorgesehenen Angaben entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Nähere Angaben können im automatisierten Verfahren nicht berücksichtigt werden: Fügen Sie deshalb dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids **keine Beweismittel** (z. B. Belege) bei, **sie müßten Ihnen ungeprüft zurückgesandt werden**.

Wenn der im Vordruck vorgesehene Raum nicht ausreicht, können Sie weitere Antragsteller, Antragsgegner, gesetzliche Vertreter, Hauptforderungen, Zinsen, Nebenforderungen und Prozeßgerichte bei mehreren Antragsgegnern auf einem gesonderten Blatt aufführen. Machen Sie die Angaben in der Reihenfolge und Systematik des Vordrucks und verwenden Sie bitte zur jeweiligen Kennzeichnung die im Vordruck enthaltenen Abschnittsüberschriften. Ergänzungsblatt mit dem Vordruck bitte **fest** verbinden.

Antragsteller, Antragsgegner (Zeilen 2 bis 31)

In den mit **Spalte 1** und **2** überschriebenen Feldern können jeweils zwei natürliche Personen (Herr, Frau) als Antragsteller (Zeilen 3 bis 7) bzw. Antragsgegner (Zeilen 18 bis 22) bezeichnet werden. Das mit **Spalte 3** überschriebene Feld ist der Bezeichnung von Firmen, juristischen Personen u. dgl. als Antragsteller (Zeilen 8 bis 11) bzw. Antragsgegner (Zeilen 23 bis 26) vorbehalten. Nicht in Spalte 3, sondern mit den **einzelnen Partnern** in Spalte 1, 2 zu bezeichnen ist die als solche nicht parteifähige **BGB-Gesellschaft**.

Nur für Ehegatten: Bei gleichem Namen und gleicher Anschrift genügen zur Bezeichnung des anderen Ehegatten in Spalte 2 die Angabe Herr bzw. Frau und die Eintragung des Vornamens.

Nur für Firma, juristische Person u. dgl.: In Spalte 3 dient die Angabe in der jeweils ersten Zeile (Zeile 8 bzw. 23) der maschinellen Unterscheidung der Firma des Einzelkaufmanns (**Einzelfirma**) von der GmbH u. Co KG und von sonstigen mit ihrer Rechtsform zu bezeichnenden Partnern. Bitte verwenden Sie bei Angabe der Rechtsform die gebräuchlichen Abkürzungen: e. V., OHG, KG, GmbH, AG, e. G., VVaG usw.

Nur für Einzelfirma: In Zeile 9, 10 bzw. 24, 25, wenn im Firmennamen nicht enthalten, bitte auch Vor- und Nachnamen des Inhabers angeben.

Nur für GmbH u. Co KG u. ä.: Bitte tragen Sie die KG in Spalte 3, die GmbH (ohne die Angabe Herr/Frau) in Spalte 1 oder 2 und den **gesetzlichen Vertreter der GmbH** (Geschäftsführer) in Zeile 12 bis 16 bzw. 27 bis 31 ein. Verfahren Sie in gleicher Weise bei AG u. Co KG, bei OHG u. Co KG usw.; tragen Sie jedoch in diesen Fällen die Rechtsform bitte in Zeile 8 bzw. 23 ein.

Nur für Partei kraft Amtes: Bitte die Partei kraft Amtes in Spalte 1 oder 2, das betreute Vermögen in Zeile 9 bis 11 bzw. Zeile 24 bis 26, die Funktion (z. B. Konkursverwalter, Nachlaßverwalter) in Zeile 8 bzw. Zeile 23 unter Rechtsform eintragen.

Nur bei gesetzlicher Vertretung: Bitte geben Sie in Zeile 15, 16 bzw. Zeile 30, 31 Straße und Ort nur an, wenn diese Angaben von der Anschrift des Vertretenen abweichen. Bei mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern bitte in Zeile 12 bzw. Zeile 27 die Nummer der Spalte eintragen, in der der Vertretene bezeichnet ist.

Nur bei mehreren Antragstellern: Soll abweichend von der vorgedruckten Erklärung in Zeile 2 keiner der Antragsteller zur Vertretung der weiteren Antragsteller berechtigt sein, so teilen Sie dies bitte auf einem besonderen, mit dem Vordruck fest verbundenen Blatt mit.

Wohnungseigentümer als Antragsteller: Ersten und zweiten Wohnungseigentümer bitte in Spalte 1, 2 bezeichnen, die weiteren in einer mit dem Antrag fest verbundenen Liste. Den zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs ermächtigten Verwalter (nat. oder jur. Person) stets in Spalte 3 eintragen, und zwar in Zeile 8 unter Rechtsform seine Funktion (**Verwalter, Verwalterin**), ggf. zusammen mit der Rechtsform (z. B. GmbH-Verwalterin), in die Zeilen 9, 10 Vor- und Nachnamen bzw. vollständigen Namen der jur. Person, in Zeile 11 die Anschrift und in die Zeilen 12 bis 16 den gesetzlichen Vertreter einer in Spalte 3 bezeichneten Verwaltungs-

gesellschaft. Ist der Verwalter zur Geltendmachung des Anspruchs in **eigenem Namen** ermächtigt (Prozeßstandschaft), sind die Wohnungseigentümer nicht zu bezeichnen. **Ansprüche Dritter gegen die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft:** Bei Wahl des in Zeile 45 anzugebenden gemeinsamen Gerichtsstandes für ein etwaiges Streitiges Verfahren (§ 29b ZPO) bezeichnen Sie bitte, wie vorstehend (Satz 1, 2) beschrieben, im Abschnitt „Antragsgegner“ die Wohnungseigentümer in Spalte 1, 2 und einer Liste, den zustellungsbevollmächtigten Verwalter in Spalte 3.

Nur für Antragsteller mit Wohnsitz/Sitz im Ausland: In Zeile 7, 11, 16 bitte das Nationalitätskennzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr angeben. Bitte beachten Sie die Zuständigkeit des Amtsgerichts **Schöneberg** in Berlin.

Zusatz zum Nachnamen des Antragsgegners: In Zeile 20 können dem Nachnamen nach einem Komma der **Beruf** oder andere Zusätze wie **sen., jun.** hinzugefügt werden, soweit dies zur Vermeidung von Personenverwechselungen bei der Zustellung nötig ist.

Bezeichnung des Anspruchs (Zeilen 32 bis 44)

Haupt- und Nebenforderungen müssen gesondert und einzeln bezeichnet werden.

Hauptforderung (Zeilen 32 bis 39)

Zur Bezeichnung Ihrer Hauptforderung tragen Sie bitte aus dem Hauptforderungskatalog (siehe Rückseite dieser Hinweise) die zutreffende **Katalog-Nr.** in die erste Spalte der Zeile 32 ein. In der zweiten Spalte geben Sie an, in welcher Form Sie Ihre Forderung dem Antragsgegner mitgeteilt haben (z. B. „Rechnung“, „Mahnung“, „Kontoauszug“). Sie können eine allgemein verständliche Abkürzung eintragen. Für eine etwaige Rechnungs- oder Kontonummer ist in der Zeile die dritte Spalte und für das Datum die vierte Spalte vorgesehen. Wenn Sie einen Anspruch für einen bestimmten Zeitraum geltend machen (z. B. Miete für die Zeit vom ... bis ...), ist in der vierten Spalte („vom“) der Beginn dieses Zeitraums und in der vorletzten Spalte („bis“) dessen Ende einzutragen. In der letzten Spalte folgt der Betrag der Hauptforderung. Die Zeilen 33 und 34 sind für weitere Hauptforderungen vorgesehen. In Zeile 36, 37 soll nur eine Hauptforderung eingetragen werden, die im Katalog nicht aufgeführt ist.

Nur für Urkundenmahnverfahren: Tragen Sie bitte bei Wahl dieser besonderen Verfahrensart in Zeile 36 das Wort „**Urkundenmahnverfahren**“ ein und bezeichnen Sie anschließend die Urkunde sowie die Hauptforderung mit Datum und Betrag.

Nur für Scheck- und Wechselmahnverfahren: Die Hauptforderung in den Zeilen 32 bis 34 bitte mit entsprechender Nummer des Hauptforderungskatalogs (Nr. 30 bis 32) bezeichnen und zusätzlich in Zeile 36 das Wort „**Scheckmahnverfahren**“ bzw. „**Wechselmahnverfahren**“ eintragen.

Laufende Zinsen (Zeilen 40 bis 42)

Machen Sie Zinsen geltend, so tragen Sie bitte die **Zeilennummer** (32, 33, 34 oder 36) der Hauptforderung, für die Sie Zinsen fordern, in die dafür vorgesehenen Spalten ein. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn Sie für eine Hauptforderung oder einen Teil davon unterschiedliche Zinssätze geltend machen wollen; wiederholen Sie für jeden Zinssatz die **Zeilen-Nr.** der betreffenden Hauptforderung.

In die Spalte „ab oder vom“ ist dann eine Datumsangabe einzutragen, wenn Sie Zinsen geltend machen wollen, die vor der Zustellung des Mahnbescheids entstanden sind. Wenn Sie die Spalte „ab oder vom“ nicht ausfüllen, wird vom Zustellungsdatum des Mahnbescheids als Zeitpunkt des Zinsbeginns ausgegangen. Zusätzlich ist eine Datumsangabe „bis“ nur erforderlich, wenn Sie Zinsen von verschiedenen Hauptforderungsteilen oder mit unterschiedlichen Prozentsätzen über mehrere Zeiträume geltend machen wollen.

Aus den von ihnen in den Zeilen 40, 41 und 42 gemachten Angaben werden die Zinsbeträge maschinell errechnet, und zwar bis zum Tage des Erlasses des Mahnbescheids. Soweit Sie einen Prozentsatz über dem jeweils gültigen Diskontsatz geltend machen, wird diese Berechnung allerdings nicht vorgenommen.

Ausgerechnete Zinsen (Zeile 43 erste Hälfte)

Sie können die Zinsen auch für verschiedene Zeiträume, verschiedene Hauptforderungen und unterschiedliche Zinssätze ausrechnen und hier eintragen. Bitte teilen Sie die Berechnung – falls nicht bereits geschehen – dem Antragsgegner mit (siehe allg. Hinweis oben erster Absatz).

Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren

(Zeile 43 zweite Hälfte)

Die in den Mahnbescheid aufzunehmenden Gerichts- und Anwaltskosten (Rechtsbeistandskosten) berechnet das Gericht. Hier sind daher *nur andere Auslagen* des Antragstellers anzugeben, und zwar *nur solche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Mahnverfahrens stehen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.*

Andere Nebenforderungen (Zeile 44)

Hier können Sie insbes. durch den Verzug des Antragsgegners entstandene vorgerichtliche Kosten angeben.

Bezeichnung des für ein streitiges Verfahren zuständigen Gerichts (Zeile 45)

Die im Kästchen am Zeilenbeginn anzugebende Schlüssel-Nr. (weitere Schlüssel: 6 = Amtsgericht-Familiengericht, 7 = Kreisgericht-Familiengericht) bezeichnet das Gericht nach der *sachlichen*, die Ortsangabe in dem folgenden Feld nach der *örtlichen* Zuständigkeit. *Sachlich* zuständig ist für Ansprüche bis 6000 DM, für Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche das Amtsgericht, sonst grundsätzlich das Landgericht. Das Kreisgericht ist, unabhängig von der Höhe des Anspruchs, das sachlich zuständige Gericht. *Örtlich* ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt bzw. seinen Sitz hat. Abweichend von diesen Grundsätzen kann eine *besondere* oder *ausschließliche* Zuständigkeit begründet sein. Hierzu sollten Sie im Einzelfall *Rechtsrat* einholen. Haben Sie ein unzuständiges Gericht angegeben, drohen Ihnen *Kostennachteile*.

Prozeßbevollmächtigter (Zeilen 46 bis 49)

Nur für Rechtsanwalt und Rechtsbeistand: Ihre in den Mahnbescheid aufzunehmende gesetzliche Vergütung berechnet das Gericht. Wenn Sie Vergütung für die Geltendmachung eines *eigenen Anspruchs* verlangen, so tragen Sie sich bitte – ohne die Zeilen 3 bis 16 auszufüllen – nur in den Zeilen 46 bis 49 ein.

Nur für juristische Person als Rechtsbeistand: Bitte beantragen Sie eine Kennziffer bei dem für das Mahnverfahren zuständigen Gericht.

Anspruch nach dem VerbrKrG (Zeile 50)

In der Zeile muß sich *nur der Kreditgeber*, bei abgetretenem Anspruch der *Zessionar*, erklären. Einzutragen sind die *Zeilen-Nr. der Hauptforderung*, der nach dem VerbrKrG anzugebende *effektive oder anfängliche effektive Jahreszins* und das *Datum des Vertrages*, in den Fällen des § 5 VerbrKrG (Überziehungskredit) *nur die Zeilen-Nr. der Hauptforderung*.

Gegenleistung (Zeile 52)

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anspruch von einer Leistung abhängt, die Sie dem Antragsgegner gegenüber noch zu erbringen haben. Zu der Frage müssen Sie sich erklären, Ihr Antrag kann sonst zurückgewiesen werden.

Zuständigkeit für das Mahnverfahren (Zeile 53)

Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz/Sitz hat. Bitte beachten Sie die im Lande geltenden Verordnungen, die die Mahnverfahren aus den Bezirken mehrerer oder aller Amtsgerichte des Landes einem bestimmten Gericht zuweisen. Haben Sie Ihren Wohnsitz/Sitz im Ausland, ist für das Mahnverfahren das Amtsgericht *Schöneberg* in Berlin zuständig.

Hauptforderungs-Katalog

Die Hinweise in Klammern bitte unbedingt beachten.

Bezeichnung	Katalog-Nr.	Bezeichnung	Katalog-Nr.
Anzeigen in Zeitungen u. a.	1	Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar	24
Ärztliche oder zahnärztliche Leistung	2	Rentenrückstände	25
Bürgschaft	3	Reparaturleistung	26
Darlehensrückzahlung	4	Rückgriff aus Versicherungsvertrag wegen Unfall/Vorfall	27
Dienstleistungsvertrag (Keine Ansprüche aus Arbeitsvertrag – Zuständigkeit des Arbeitsgerichts)	5	Schadenersatz aus -Vertrag (Die Vertragsart ist im Vordruck Zeile 35 zweite Hälfte einzutragen.)	28
Frachtkosten	6	Schadenersatz aus Unfall/Vorfall	29
Geschäftsbesorgung durch Selbständige (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater)	7	Scheck/Wechsel (Fügen Sie bitte keine Scheck-/Wechselabschrift bei.)	30
Handwerkerleistung	8	Scheck-/Wechselprovision (1/2 %) in DM	31
Heimunterbringung	9	Scheck-/Wechselkosten – Spesen/Protest in DM –	32
Hotelkosten (z. B. Übernachtung, Verzehr, Getränke)	10	Schuldenerkenntnis	33
Kaufvertrag	11	Speditionskosten	34
Kontokorrentabrechnung	12	Tilgungs-/Zinsraten	35
Krankenhauskosten – Pflege/Behandlung –	13	Überziehung des Bankkontos (Konto-Nr. in Zeile 32–34 in der 3. Spalte angeben.)	36
Lagerkosten	14	Ungerechtfertigte Bereicherung	37
Leasing/Mietkauf	15	Unterhaltsrückstände	38
Lehrgangs-/Unterrichtskosten	16	Vergleich, außergerichtlicher Vermittlungs-/Maklerprovision (nicht aus Ehemaklervertrag)	39
Miete für Geschäftsraum einschl. Nebenkosten	17	Versicherungsprämie/-beitrag	40
Miete für Kraftfahrzeug	18	Versorgungsleistung – Strom, Wasser, Gas, Wärme – (Abn./Zähler-Nr. in Zeile 32–34 in der 3. Spalte eintragen.)	41
Miete für Wohnraum einschl. Nebenkosten (PLZ und Ort der Wohnung sind im Vordruck Zeile 35 einzutragen. Wollen Sie die Nebenkosten getrennt geltend machen, siehe Katalog-Nr. 20.)	19	Warenlieferungen	42
Mietnebenkosten – auch Renovierungskosten – (Falls keine Miete geltend gemacht wird, sind PLZ und Ort der Wohnung im Vordruck Zeile 35 einzutragen.)	20	Wechsel (siehe Scheck)	43
Miete (sonstige)	21	Werkvertrag/Werklieferungsvertrag	44
Mitgliedsbeitrag	22	Wohngeld/Hausgeld für Wohnungseigentümergeinschaft (PLZ und Ort des Wohnungseigentums sind im Vordruck in Zeile 35 einzutragen.)	45
Pacht	23	Zeitungs-/Zeitschriftenbezug	46
		Zinsrückstände/Verzugszinsen (Gilt nur für Zinsen, bei denen die zugrundeliegende Forderung nicht gleichzeitig geltend gemacht wird. Zinsen in diesen Fällen nicht in Zeile 40–43 bezeichnen.)	47

Hinweise zum Vordruck für den Widerspruch

Bitte lesen Sie zunächst die **Hinweise des Gerichts** zu dem Mahnbescheid.

Beim **Ausfüllen** bitte auf Lesbarkeit der Angaben achten. In die **Kästchen mit weißem Pfeil** soll zutreffendenfalls ein X, in das Kästchen mit **schwarzem Pfeil** die zutreffende Nummer eingetragen werden. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmißverständlich berichtigen.

Datum des Widerspruchs, Geschäftsnummer des Gerichts (Zeile 1)

In dem mit dem Mahnbescheid übersandten Vordruck ist die Geschäftsnummer bereits ausgedruckt. Falls Sie einen anderen Vordruck benutzen, vergessen Sie nicht, in diesen die Geschäftsnummer einzutragen.

Gesamtwiderspruch (Zeile 2)

Wenn Sie gegen den Anspruch insgesamt Widerspruch erheben wollen (Gesamtwiderspruch), kreuzen Sie **nur** das Kästchen in Zeile 2 an. Die Felder der Zeilen 3 und 4 (Teilwiderspruch) dürfen Sie in diesem Fall nicht ausfüllen.

Der von Ihnen unterschrieben eingereichte Vordruck wird auch dann als Gesamtwiderspruch behandelt, wenn Sie die Zeilen 2 bis 4 gänzlich unausgefüllt lassen.

Teilwiderspruch (Zeilen 3 und 4)

Bei Teilwiderspruch bitte außer Zeile 3 auch das zutreffende Feld in Zeile 4 ausfüllen. In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung des *nichtbestrittenen* Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise $D+x$ (Beispiel: $D+2 = 2\%$ über Diskontsatz) angeben.

Soweit sich der Teilwiderspruch durch Angaben in der Zeile 4 nicht zutreffend darstellen läßt, bezeichnen Sie bitte den Teil des Anspruchs, dem Sie widersprechen wollen, **genau** auf einem **besonderen Blatt**. Dieses mit dem Vordruck bitte **fest verbinden**.

Anschrift des Antragsgegners (Zeile 5)

Nur ausfüllen, wenn Ihre Anschrift im Mahnbescheid nicht richtig angegeben ist.

Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners (Zeilen 6 und 7)

Nur ausfüllen, wenn der Antragsgegner nicht prozeßfähig ist. Bei im übrigen richtiger Bezeichnung im Mahnbescheid genügt Angabe des Vor- und Nachnamens des gesetzlichen Vertreters.

Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners (Zeilen 8 bis 10/11)

Nur ausfüllen, wenn sich der Antragsgegner durch einen Prozeßbevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten läßt.

Unterschrift, Absender (Zeile 12)

Bitte vergessen Sie nicht, den Vordruck in dieser Zeile zu unterschreiben. **Ohne Unterschrift ist der Widerspruch unwirksam.** Für die Absenderangabe können Sie einen Stempel verwenden.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das **Gesetz über Verbraucherkredite**, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) und das **Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz** vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) ändern Vorschriften über das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) und das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (§§ 641 i ff. ZPO).

Die Verordnung will die auf Grund der Ermächtigung in § 703 c Abs. 1 bzw. § 641 t Abs. 1 ZPO eingeführten **Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren** (Verordnung vom 6. Mai 1977 — BGBl. I S. 693), die **maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren** (Verordnung vom 6. Juni 1978 — BGBl. I S. 705, geändert durch die Verordnung vom 18. März 1983 — BGBl. I S. 308) und das **Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln** (Verordnung vom 24. Juni 1977 — BGBl. I S. 978, geändert durch die Verordnung vom 24. November 1980 — BGBl. I S. 2163) den durch die Gesetze geänderten Verfahrensvorschriften anpassen.

Die Anpassung betrifft:

1. die am 1. Januar 1992 in Kraft tretende Änderung des § 688 Abs. 2 und des § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gemäß Artikel 6, 10 Abs. 2 des Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze, die
 - a) die Zulässigkeit des Mahnverfahrens für Ansprüche von Kreditgebern aus Verträgen beschränkt, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, und
 - b) bei den an die Individualisierung des Anspruchs zu stellenden Anforderungen betont, daß Haupt- und Nebenforderungen gesondert und einzeln zu bezeichnen sind;
2. die am 1. Januar 1992 in Kraft tretende Änderung des § 690 Abs. 1 Nr. 5, § 696 Abs. 1, 5 und § 700 Abs. 3 ZPO gemäß Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a, Nr. 53 und 55, Artikel 11 Abs. 2 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, die für den Fall des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid vorsieht, daß das Verfahren nicht mehr ausnahmslos zunächst an das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Antragsgegners, sondern im Falle der Zuständigkeit eines anderen Gerichts unmittelbar an dieses abgegeben werden kann;
3. die am 1. April 1991 in Kraft getretenen Vorschriften des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (Artikel 8 Abs. 4 Nr. 2 — § 46 a neu WEG —, Artikel 11 Abs. 5) über die Öffnung des Mahnverfahrens für Zahlungsansprüche, über die nach § 43 Abs. 1 WEG im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden ist;

4. die am 1. April 1991 in Kraft getretene Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 703 c Abs. 1 ZPO gemäß Artikel 1 Nr. 56, Artikel 11 Abs. 5 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, die klarstellt, daß bei der Gestaltung der Vordrucke für das Mahnverfahren auch der Schutz der in Anspruch genommenen Partei zu berücksichtigen ist;
5. die am 1. April 1991 in Kraft getretene Änderung des § 641 n ZPO gemäß Artikel 1 Nr. 45, Artikel 11 Abs. 5 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, die eine Änderung des Vereinfachten Verfahrens zur Abänderung von Unterhaltstiteln in Fällen der Zustellung im Ausland vorsieht, für die die für das Verfahren eingeführten Vordrucke nicht zugeschnitten sind.

Außer den notwendigen Anpassungen an die geänderten Verfahrensvorschriften sieht die Verordnung eine Reihe von Verbesserungen vor, die die Vordrucke vereinfachen und ihre Handhabung insgesamt erleichtern, die Vordrucke aber nicht in ihrer Grundstruktur verändern.

Den Landesjustizverwaltungen und den beteiligten Verbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Verordnung und der Vordrucke berücksichtigt die eingegangenen Verbesserungsvorschläge.

Die Verordnung bedarf nach § 641 t Abs. 1, § 703 c Abs. 1 Satz 1 ZPO der Zustimmung des Bundesrates.

Die neuen Vordrucke müssen im Hinblick auf die am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen so rechtzeitig vorliegen, daß für die Programmierungsarbeiten zur Umstellung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens im Anschluß an die Verkündung dieser Verordnung ein Zeitraum von etwa einem halben Jahr zur Verfügung steht.

II.

In den Ländern **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen** können die Vordrucke für das Mahnverfahren vor den Kreisgerichten in angepaßter Form verwendet werden (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 28 Buchstabe f des Einigungsvertrages). Die Vorschrift in der Anlage des Einigungsvertrages ermöglicht es, daß die Hersteller die Vordrucke dem Verfahren vor den Kreisgerichten anpassen und an die in den Bezirken der Gerichte ansässigen Antragsteller (§ 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO) vertreiben. Dazu sind im Drucksatz der in Anhang A dieser Verordnung neu gefaßten Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren lediglich zu ändern:

1. Das Wort „Amtsgericht“ in „Kreisgericht“ im Kopf der Vordruckblätter (Entwurfsblatt, Blatt 1 bis 5 des Vordrucks für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid, Rückseite von Blatt 2 des Vordrucks für den Widerspruch) sowie in den Anschriftenfeldern (Rückseite von Blatt 3 des Vordrucks für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid, Blatt 1, 2 des Vordrucks für den Widerspruch);

2. die Gerichtsgebührentabelle unter Randnummer 8 des Vorblatts zum Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19 Buchstabe a des Einigungsvertrages wie folgt:

Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr
900	15,—	5 500	56,40
1 200	16,80	6 000	60,—
1 500	20,40	6 500	63,60
1 800	24,—	7 000	67,20
2 100	27,60	7 500	70,80
2 400	31,20	8 000	74,40
2 700	34,80	8 500	78,—
3 000	38,40	9 000	81,60
3 500	42,—	9 500	85,20
4 000	45,60	10 000	88,80
4 500	49,20		
5 000	52,80	über 10 000	Gebühr bei Gericht erfragen

Alle Angaben in DM

Für Aufträge zur Vordruckherstellung wird das Bundesministerium der Justiz nach der Verkündung der Verordnung veranlassen, daß den Landesjustizverwaltungen der oben genannten Länder Filmkopien des nicht verkleinerten Drucksatzes zugehen, in die diese Änderungen bereits eingearbeitet sind.

B. Kosten

Den Ländern, in denen das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren eingeführt ist, entstehen für die Anpassung der bundeseinheitlichen Bearbeitungsprogramme an die in Anhang B Anlage 1 und 3 geänderten Vordrucke für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids und den Widerspruch insgesamt etwa 500 000 DM Programmierungskosten. Die Ausgabe dient der Vollziehung der oben unter A I angeführten Gesetzesänderungen, die die Gerichte von streitigen Verfahren entlasten und damit zu im Ergebnis höheren Minderausgaben führen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren —

Artikel 1 ändert die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693).

Zu Nummer 1 (§ 1 der Verordnung)

Die Einfügung in Absatz 3 Nr. 1 berücksichtigt, daß nach Anhang A Anlage 1 dieser Verordnung das bisher auf der Rückseite des Vorblatts abgedruckte Entwurfsblatt als besonderes Blatt in den Vordrucksatz für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid eingeordnet wird.

Die neugefaßte Nummer 4 des Absatzes 3 erweitert die bisher auf die Fälle einer Änderung gesetzlicher Gebühren und Auslagen beschränkte Berichtigungsmöglichkeit. Sie erlaubt es, künftig insbesondere auch die in den Hinweisen zu den Vordrucken enthaltenen Angaben zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte der jeweiligen Gesetzeslage entsprechend zu berichtigen.

In Absatz 4 entfällt die Bestimmung, daß die Blätter 1 und 2 des Vordrucks für den Widerspruch einen gefalteten Bogen bilden sollen. Statt dessen wird hervorgehoben, daß der Vordruck auch mit einem dritten Blatt für eine vom Antragsgegner zurückzubehaltende Durchschrift des Widerspruchs versehen werden kann.

Der § 1 neu angefügte Absatz 5 lockert die Benutzungspflicht (§ 703 c Abs. 2 ZPO). Nach der Vorschrift sollen die auf den Vorderseiten der Vordrucke enthaltenen maskulinen Personenbezeichnungen durch die femininen Bezeichnungen ersetzt werden können. Es ist davon abgesehen worden, in den Vordrucken allgemein neben der maskulinen die feminine Personenbezeichnung anzuführen. Eine solche Lösung würde das Verständnis der Vordrucke zu sehr erschweren und ließe sich aus räumlichen Gründen nicht verwirklichen, da die dann längeren Leittexte nur auf Kosten des knappen, nicht verkleinerbaren Schreibraums unterzubringen wären.

Zu Nummer 2 (§ 2 — neu — der Verordnung)

Die Vorschrift bestimmt bei Ansprüchen von Kreditgebern aus Verträgen, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, die Form der nach § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zusätzlich vorgeschriebenen Angaben. Sie stellt klar, daß die Angaben im Falle der Abtretung des Anspruchs vom Zessionar zu machen sind. In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes (Überziehungskredit) soll die Angabe genügen, daß für den Vertrag das Verbraucherkreditgesetz gilt.

Zu Nummer 3 (Anlage 1 und 2 der Verordnung)

Die in Anhang A dieser Verordnung neugefaßten Vordrucke für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid (Anlage 1) und den Widerspruch (Anlage 2) berücksichtigen die Verfahrensänderungen nach den oben unter A I genannten Gesetzen.

In einem in dem Vorblatt des **Vordrucks für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid** vorangestellten neuen allgemeinen Hinweis wird dem Antragsteller der Zweck des Mahnverfahrens erläutert. Die daran anknüpfende Empfehlung zu prüfen, ob dem Antragsgegner die Forderungen in klarer, übersichtlicher Form mitgeteilt worden sind, dient der Entlastung der Zivilgerichte von tatsächlich nicht streitigen Verfahren. Sie soll zugleich zum Schutz des Antragsgegners beitragen, dem es bei einer ungenügend aufgeschlüsselten vorgerichtlichen Mitteilung des Anspruchs erschwert sein kann, den Anspruch innerhalb der Widerspruchsfrist zu überprüfen und durch eine Beschränkung seines Widerspruchs Mehrkosten zu vermeiden.

Das bisher mit „Vorgerichtliche Kosten“ überschriebene Betragsfeld zu Beginn der Zeile 7 des Vordrucks erhält die Überschrift „Nebenforderung“. Für die Bezeichnung der Nebenforderung ist der dem Betragsfeld folgende Teil der Zeile 7 vorgesehen. Bei mehreren selbständigen Nebenforderungen soll — entsprechend der Praxis bei der Bezeichnung mehrerer Hauptforderungen — in das Betragsfeld der Gesamtbetrag eingetragen werden, die Einzelbeträge mit der Bezeichnung im folgenden Teil der Zeile 7. Sofern der Schreibraum nicht ausreicht, sind die Einzelbeträge mit Bezeichnung auf einem 4fach beizufügenden Blatt anzuführen, auf das dann in der Zeile 7 Bezug genommen wird. Die Einzelbezeichnung mehrerer selbständiger Nebenforderungen ist zu

unterscheiden von der in der Praxis sehr häufigen zusammenfassenden Bezeichnung typischer, durch den Verzug entstandener Schäden (z. B. „Porto, Telefon, Schreibauslagen für zweite u. weitere Mahnungen“ oder „Auslagen für Auskunft über Wohnort des Antragsgegners“). Solche Bezeichnungen lassen erkennen, daß auf den Antragsgegner keine Gemeinkosten abgewälzt werden. Sie bedürfen, wie bisher, keiner aufgeschlüsselten Bezeichnung nach den Einzelbeträgen.

Auf die in Zeile 10 des Vordrucks für den Mahnbescheid (Entwurfsblatt, Blatt 1 und 2 des Vordrucks) bisher vorgesehenen Ankreuzfelder ist verzichtet worden. Die unterschiedlichen Bezeichnungen des für ein streitiges Verfahren zuständigen Gerichts, die nach der am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Fassung des § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in Betracht kommen (Amtsgericht, Amtsgericht-Familiengericht, Amtsgericht-Wohnungseigentümergericht, Amtsgericht-Landwirtschaftsgericht, Amtsgericht-Schiffahrtsgericht, Landgericht, Landgericht-Kammer für Handelssachen, Kreisgericht, Kreisgericht-Familiengericht, Kreisgericht-Kammer für Handelssachen usw.), lassen sich in dem in der Schreibzeile zur Verfügung stehenden Raum nicht mehr in sinnvoller Weise durch eine Vorgabe von Ankreuzfeldern erfassen.

In Zeile 13 des Vordrucks für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids (Blatt 1 des Vordrucks) trägt das neu eingefügte Ankreuzfeld der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Rpfleger 1990 S. 477 ff.) Rechnung, nach der die gemäß § 25 Abs. 2 BRAGO auf die Vergütung zu erhebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach § 91 ZPO dann nicht erstattungsfähig ist, wenn der Antragsteller sie als Vorsteuer (§ 15 UStG) abziehen kann.

Die überarbeitete Fassung der Hinweise auf der Rückseite der für den Antragsgegner bestimmten Ausfertigung des Mahn- und des Vollstreckungsbescheids (Blatt 2 und 5 des Vordrucks) soll den Antragsgegner deutlicher als bisher auf seine Selbstverantwortung für eine Überprüfung des Anspruchs aufmerksam machen.

Zu Artikel 2 — Vordrucke für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren —

Artikel 2 ändert die durch die Verordnung vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 308) geänderte Verordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten.

Außer der Anpassung an die Änderungen des Mahnverfahrens nach den oben unter A I genannten Gesetzen haben die Vorschriften dieses Artikels zum Ziel, die detaillierten bisherigen Bestimmungen über die Form, in der die Vordrucke auszuführen sind, auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Hierdurch werden Hemmnisse beseitigt, die den Einsatz fortschrittlicher Technologien, insbesondere weiterentwickelter Laserdruckverfahren oder der automatisierten Belegung, behindern.

Aus diesem Grunde sieht die Verordnung auch davon ab, die Form des **Aktenausdrucks** zu bestimmen, der im Falle der Abgabe an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht zu erstellen ist (§ 696 Abs. 2, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Die Länder, in denen das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren angewandt wird, sind darum bemüht, die Übersichtlichkeit des Ausdrucks entsprechend der technischen Entwicklung

weiter zu verbessern. Sie sind von dem Anliegen des Deutschen Richterbundes unterrichtet, der vorschlägt, daß dem Aktenausdruck ein Ausdruck des Mahn- und gegebenenfalls auch des Vollstreckungsbescheids beigelegt wird. Dies wird jedoch erst im Zuge des Einsatzes eines weiterentwickelten Laserdruckverfahrens möglich, an dem zur Zeit gearbeitet wird.

Zu Nummer 1 (§§ 2 und 3 der Verordnung)

Die in § 2 Abs. 1 und 2 und in § 3 bisher enthaltenen Vorschriften über die Verbindung und Anordnung der Vordrucke entfallen. Übernommen wird in dem neu gefaßten § 2 lediglich die Bestimmung darüber, welche Vordrucke mit einer Zweitschrift für die Unterlagen der Partei zu versehen sind, sowie die Vorschrift des bisherigen § 2 Abs. 3 über die Bezeichnung der Ausfertigungen des Vollstreckungsbescheids.

Der neu gefaßte § 3 läßt in Absatz 1 in einem eng begrenzten Umfang Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 7 bestimmten Vordrucken zu. Nummer 1 stellt die schon bisher üblichen Berichtigungen, die als Folge einer Änderung von Rechtsvorschriften notwendig werden, auf eine sichere Rechtsgrundlage. Nummer 2 läßt unter der Voraussetzung, daß der Vordruck inhaltlich nicht verändert und sein Verständnis nicht erschwert wird, Abweichungen zu, die den Einsatz neuer Technologien ermöglichen, Nummer 3 eine Kurzfassung der Vordrucke — mit Ausnahme des Widerspruchsvordrucks — für häufig wiederkehrende Fälle gleicher Art. Die danach zulässigen Abweichungen betreffen die äußere Gestaltung der Vordrucke. Sie lassen keine inhaltlichen Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 7 bestimmten Vordrucken zu. Absatz 2 stellt sicher, daß nur solche Abweichungen in der äußeren Gestaltung der Vordrucke zugelassen werden, die sich mit den bundeseinheitlichen Bearbeitungsprogrammen für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren vereinbaren lassen.

Zu Nummer 2 (Anlagen 1 bis 7 der Verordnung)

Die in Anhang B und Nummer 2 Buchstaben b bis h vorgesehenen Änderungen der Vordrucke entsprechen den nach Artikel 1 Nr. 3 und Anhang A dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Vordrucke für die nicht-maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren.

Zu Artikel 3 — Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln —

Die durch § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978) eingeführten und durch § 3 der Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2163) geänderten Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln sind nicht auf Verfahren mit Auslandsbezug zugeschnitten. Die Fälle, in denen der Antrag im Ausland zuzustellen ist, sollen daher mit der nach Artikel 3 Nr. 1 vorgesehenen Einfügung in § 1 Satz 2 der Verordnung vom Vordruckbenutzungszwang (§ 641t Abs. 2 ZPO) ausgenommen werden.

Die in Artikel 3 Nr. 2 vorgesehene Aufhebung des § 2 und der Anlage 2 der Verordnung entspricht einem Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Die Verfahren werden bisher nur in Bayern maschinell

bearbeitet, so daß ein zwingendes Bedürfnis zur Einführung eines bundeseinheitlichen Vordrucks derzeit nicht besteht. Die Aufhebung ermöglicht es dem Freistaat, die maschinelle Bearbeitung der Verfahren technisch weiterzuentwickeln.

Zu Artikel 4 — Überleitungsvorschrift —

Die Vorschrift stellt klar, daß in den vor dem 1. Januar 1992 anhängig gewordenen Mahnverfahren die bisherigen Vordrucke weiter zu verwenden sind.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten —

Die nach Artikel 1 und 2 vorgesehenen Änderungen der Vordrucke für das Mahnverfahren sollen am 1. Januar 1992 in Kraft treten, die nach Artikel 3 vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

05.07.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert, da auch in der genderten Fassung der Verordnung weiterhin nur maskuline Personenbezeichnungen verwendet werden. Die Gleichberechtigung von Frauen und Mnnern gebietet es, in Vordrucken, die fr die Verwendung durch Frauen und Mnner oder gegenber Frauen und Mnnern bestimmt sind, auch die weiblichen Beteiligten in der sprachlich korrekten Form zu bezeichnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesem Anliegen knftig Rechnung zu tragen und die hierfr erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.